

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

65. Sitzung (23.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Fünf und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Hrn. Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Frhrn. v. Gemmingen-Steinwegg.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg.

Unter dem Vorsitze

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Der nach den Beschlüssen der Kammer modificirte Gesekentwurf wegen Beförderung der Privatwaldungen wurde verlesen und genehmigt;

V e y l a g e Ziffer 160.

Hierauf wurde das Protokoll der 59sten Sitzung verlesen, und mit einigen, sogleich berücksichtigten, Bemerkungen genehmigt.

Nach Verlesung dieses Protokolls ersuchte der Hofrath v. Kottack die Kammer, ihn von der Stelle eines Secretärs zu entlassen, da seine Kränklichkeit ihn leicht verhindern könne, selbst bey den wenigen, bis zum 31sten d. M. noch übrigen Sitzungen ununterbrochen gegenwärtig zu seyn.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

dem Hofrath v. Kottack die gebetene Entlassung zu erteilen.

Es wurde weiter die Frage gestellt: ob man sofort zur Wahl eines andern Secretärs schreiten, oder aber diese Wahl wegen des nahe bevorstehenden Endes der Landtagsitzungen einstweilen ausgesetzt seyn lassen wolle?

Die Kammer

b e s c h l o ß

auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage, und nachdem auf den 6ten S. der Geschäftsordnung hingedeutet worden war,

die Wahl eines andern Secretärs an die Stelle des Hofraths v. Kottack sofort beym Schlusse der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Berathung über die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen

Beförderung der inländischen Schweinszucht, und Abschaffung des Blutzehntens.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Als Berichterstatter sey es mir erlaubt, über vorliegenden Gegenstand einige Worte vorzutragen.

Der in der zweyten Kammer Statt gehabte, so gehaltvolle Vortrag des hier anwesenden Herrn Regierungscommissärs, Herrn Staatsraths v. Sensburg, über die Beförderung und Emporbringung der Schweinszucht, dessen in dem Commissionsberichte schon Erwähnung geschehen ist, dürfte wohl am geeignetsten dazu seyn, der gegenwärtigen Discussion eine angemessene Richtung zu geben.

Dieser Vortrag bezeichnet nämlich die Hauptpunkte, worauf es hier hauptsächlich anzukommen scheint, und beschränkt die Vorschläge zur Vermehrung der Schweinszucht vorerst darauf:

„daß kein Geld für Schweine, und besonders keine wucherischen Procente fürs Vorgen, ins Ausland gehen, und daß gewisse Vorurtheile beseitigt werden möchten.“

Es werden in diesem Vortrage sowohl die Hindernisse aufgezählt, welche dem Gedeihen dieses Zweiges der Landöconomie entgegenstehen, als auch die Mittel und Belehrungen zur Beseitigung dieser Hindernisse aufgeführt, und zuletzt noch des Blutzehntens gedacht, welchen manche gleichfalls als ein Hinderniß des besfern Emporkommens, und der Vermehrung der Schweinszucht ansehen wollen.

In diesen hier aufgestellten Ansichten und Vorschlägen des Herrn Regierungscommissärs, welche von eben so viel Sachkenntniß, als von der sehr zu ehrenden

Absicht zeugen, dem Lande und namentlich den beiden Kreisen des Oberlandes eine namhafte Summe zu ersparen, die bisher für den Ankauf ausländischer Schweine nach Baiern und Frankreich ging, und in dem, was über denselben Gegenstand in dem ebenfalls daselbst citirten IIten Hefte der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins von dem Thierarzte Schürmayer zu Freyburg, S. 72 gesagt ist, und wobey dessen Vorschläge, wegen Gründung neuer Stammrassen durch den Ankauf von Ebern aus Baiern, aus der Schweiz und aus Burgund besonders berücksichtigt zu werden verdienen, welche alsdann in drey verschiedenen Gegenden um Freyburg herum, als nämlich in die Thäler bey und um Waldkirch, (die Sauthäler genannt), in die Thäler um Kirchzarten, und in die Gegend des Münstertals vertheilt werden würden, scheint vorerst so ziemlich Alles zu liegen, was für den Augenblick zur Verbesserung und Vermehrung der inländischen Schweinzucht zu thun seyn würde, und ich füge nur noch hinzu, daß eine ähnliche Anstalt, jedoch nur an einem Orte in dem Main- und Tauberkreise keineswegs überflüssig wäre, da auch dort die Schweinzucht meistens einer Verbesserung bedürfen.

Da nun die Initiative zu allen darauf abzweckenden Maßregeln ohnehin von der Regierung ausgehen muß, so würde es, — ohne jedoch der Discussion dadurch vorgreifen zu wollen, — bey dem Antrage der Commission in dieser Beziehung vielleicht sein Bewenden haben dürfen, und ich erlaube mir nur noch den Wunsch hier auszudrücken, daß der Schürmayer'sche, oben erwähnte Aufsatz im IIten Hefte der Verhandlungen des Vereins, in allen seinen Beziehungen, und nicht blos in Rücksicht auf die Schweinzucht, gehörig gewürdigt werden möge, da er sich auch noch weiter

über die zwey wichtigen Zweige der Landöconomie, nämlich über die Verbesserung der Rindvieh- und der Pferde- zucht verbreitet, und in beiden Beziehungen sehr viel Gutes und Nützlichendes enthält, und daß auch die in demselben Heft, S. 74 bis 77 enthaltenen Vorschläge des hiesigen Hofthierarztes Tschoulin, „über die bessere Einrichtung der thierärztlichen Geburtshülfe“ bey der hohen Regierung Eingang finden, und von dieser, seiner Zeit, bey den Kammern zur Sprache gebracht werden mögen, um auch in dieser Hinsicht das Beste des Landes zu befördern.

Und auch hier wieder muß ich unsern Main- und Tauberkreises erwähnen, da insbesondere, was die Rindviehzucht betrifft, gutes und schönes Faselvieh uns beynabe durchgängig daselbst mangelt.

Was endlich den Blutzehnten angeht, so hat die Commission geglaubt, das Interesse einer Classe von Staatsdienern, nämlich der Geistlichen, hier wahren zu müssen, welche am meisten dabey betheilt, und in der Regel weit geringer, als andere Dienerklassen besoldet ist, und sich daher nicht in dem Fall befindet, auf den Genuß des Blutzehntens, ohne Entschädigung, Verzicht leisten zu können.

Dieses Zehntrecht macht einen Theil der Besoldung der Geistlichen aus, auf die sie angewiesen sind, und es würde eine Ungerechtigkeit seyn, ihnen solchen, ohne Entschädigung, entziehen zu wollen.

Zwar wurde bey der Discussion in der zweyten Kammer über diesen Gegenstand angeführt: Man habe ohnehin das Vertrauen zu der Geistlichkeit, daß sie sich der Aufhebung einer Abgabe nicht widersetzen werde, die dem Nutzen des Landmannes, und dessen größerem

Wohlstande so geradezu entgegen stehe. Allein, wenn es auch hier und da so gut besoldete Geistliche gibt, die auf den, aus dem Blutzehnten für sie entspringenden, Nutzen verzichten könnten, so ist doch nicht jeder Seelsorger in demselben Falle, da er oft alles zusammen halten muß, um nur bestehen zu können, welches besonders bey den evangelischen Geistlichen der Fall ist, die doch in der Regel verheirathet, und gewöhnlich reichlich mit Kindern gesegnet sind.

Die Ablösung, nach einem erst noch zu bestimmenden Ablösungs-Zyp, scheint mir daher als Regel gelten zu müssen, da es alsdann jedem Berechtigten ohnehin überlassen bleibt, auf sein Zehntrecht ohne Entschädigung Verzicht zu leisten, wenn er es mit seinen Verhältnissen übereinstimmend findet. Ich glaube deshalb auch hierin auf den Commissionsantrag zurückkommen zu müssen, daß nämlich der Bluzehnten abgelöst werden müsse, wenn solchen der Zehntpflichtige aufgehoben wissen will.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:
Es handelt sich hier um zweyerley Maßregeln, um einleitende, die keines Gesetzes bedürfen, und um inhibirende und remunerirende, die vom Gedeihen der ersten Einleitungen abhängen, und seiner Zeit allerdings Gegenstand eines Gesetzes sind.

Zu jenen Maßregeln gehören:

- 1) Die Errichtung von Schweinemärkten auf den geeigneten Plätzen.
- 2) Eine vorläufige Verheißung provisorischer Begünstigungen im Chausseegelde.
- 3) Die Aufmunterung vermöglicherer und allmender Gemeinden, Eber und Mutterschweine wenig-

stens für einige Zeit auf Rechnung der Gemeinde zu halten, und Zummelplätze zu bestimmen.

4) Versuche für leidentliche Ablösungen der Blutzehnten, nicht durch allgemeine Bestimmungen, welche wieder allerley Reclamationen von Seiten der einzelnen Berechtigten herbeiführen würden, sondern durch einzelne, von der Regierung, besonders durch die zwey Kirchen-Departements, geleitete Unterhandlungen zu machen, wobey sich von selbst versteht, daß diese Operation sich vorerst auf den Drehsam- und Seekreis zu beschränken habe, damit die Verhandlungen über diesen Versuch nicht auf einmal sehr anschwellen, daß ferner die zehntpflichtigen Gemeinden dabey mehr durch Ueberzeugung, als durch Zwang rücksichtlich des ob? und wie? geleitet werden müssen.

5) Daß das neue Veterinär-Institut unentgeltlichen Unterricht, vorzüglich in diesem Productionszweige gebe.

Entsprechen diese Vorverfügungen und Versuche dem Zwecke auch nur theilweise, worüber man bis zum nächsten Landtage schon ziemlich klar sehen dürfte, dann ist es an der Zeit, das Haupthinderniß, oder eigentlich das Hauptübel durch ein Gesetz wegzuschaffen, durch ein Gesetz nämlich, welches den Zutrieb fremder Schweine nur zu öffentlichen Schweinemärkten gestattet, alles Hausiren mit Schweinen aber bey namhafter Strafe verbietet.

Jetzt sind die factischen Verhältnisse zu einem solchen Verbote noch nicht geeignet, weil für den häufigen Bedarf noch kein anderer Weg gebahnt ist.

Der Gesetzentwurf dürfte sich alsdann auf zwey Gattungen von reellen Belohnungen für die, dem Zwecke am bereitwilligsten und thätigsten entsprechenden, Gemeinden verbreiten.

Für die Wichtigkeit des Ganzen will ich noch bemerken, daß mehrere Deputirte der zweyten Kammer bey der dortigen Discussion behaupteten, nach den von ihnen eingezogenen Erkundigungen seye die von mir angegebene Summe von 250,000 fl., welche ausser Landes gehe, noch viel zu gering.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erwiederten, daß Sie des Main- und Tauberkreises nur deswegen gedacht hätten, weil dort die Schweinszucht nicht im besten Zustande sey. Sie wüßten das unter andern daher, weil eine sehr gute Rasse, die auf Ihren Gütern gezogen werde, gar sehr gesucht sey. Uebrigens hätten Sie der Pferde- und Rindviehzucht nur gelegentlich Erwähnung gethan.

Fzhr. v. Wessenberg: Nur so weit der Gegenstand den Blutzehnten berührt, finde ich ein paar Worte zu bemerken. Allerdings bildet dieser, jedoch mit verschiedenen Modificationen, die zum Theil dessen Entrichtung erleichtern, einen Bestandtheil der Pfarrcompetenz. Sobald indessen die Regierung und die beiden Kammern der Stände sich gemeinsam überzeugen werden, daß die Aufhebung des Blutzehntens zur Beförderung eines Zweigs der landwirthschaftlichen Cultur wirksam beytragen würde, zweifle ich keineswegs, daß die Pfarrgeistlichkeit sich diese Maaßregel gern werde gefallen lassen, vorausgesetzt, daß für die betreffenden Pfarrpfründen eine angemessene Entschädigung ausgemittelt werde. Da übrigens diese Ausmittelung vorerst die Regierung zu einer Erörterung und Untersuchung veranlassen soll, so glaube ich billig annehmen

zu dürfen, es werde hierin nichts ohne vorherige Einvernehmung der bischöflichen Generalvicariate, so weit die Sache die katholische Pfarrgeistlichkeit betrifft, beschlossen werden.

Nach einer weitern Besprechung, an welcher der Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, der Landoberjägermeister v. Kettner, und der Herr Regierungskommissär Theil nahmen, und welche die Feststellung des dermalen zu berathenden Gegenstandes betraf, und nachdem der Landoberjägermeister v. Kettner auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht hatte, in welchem die Beförderung der Schweinszucht mit der Emporbringung der Viehzucht überhaupt, z. B. in so fern stehe, als zum Aufziehen der jungen Schweine Kuhmilch erfordert werde, bat der Hofrath v. Kottack um das Wort.

v. Kottack: Eine Frage sey mir erlaubt an den hochverehrten Herrn Berichtserstatter, nämlich: Wenn der Blutzehnte abgelöst werden soll, wer ist der Ablösungspflichtige? — Derjenige, welcher wirklich Mutterschweine hält? — Dieser wird sagen: „Ich kann morgen oder übers Jahr sie abschaffen, wie kann ich also zur Loskaufung mit einer Capitalsumme verpflichtet seyn?“ — Oder ist's Jeder, der etwa künftig eine Schweinszucht zu haben in den Fall kommen kann? — Etwa jeder Grundbesitzer in einer Gemarkung? — Aber dieser wird entgegenen: „Wie kann man mir die Ablösung einer Last zumuthen, die vielleicht, oder wahrscheinlich gar nie mich treffen wird?“ — Oder soll es etwa die Gemeinde selbst seyn? Auch diese wird sich nicht verpflichtet erachten, die Schul-

digkeit von etlichen ihrer gegenwärtigen Bürger, oder die Möglichkeit, daß ein paar andere Einwohner in Zukunft pflichtig werden, auf Unkosten der Gesamtheit loszukaufen. Hat man doch selbst bey der Frohndablösungssache blos die Summe der Pflichten, keineswegs aber die Gemeinde selbst, als zur Ablösung verbunden erklärt. Um wie viel weniger könnte man die Gemeinde als solche dem Blutzehnten unterwerfen! — Die ganz besondere Verwandtschaft, die es mit diesem Blutzehnten hat, nämlich der Umstand, daß hier kein bleibender Gegenstand oder Besitz ist, woran er hafte, macht die Ablösung ganz unanwendbar; und wenn daher die hohe Kammer nach dem Antrag des Commissionsberichts blos unter der Voraussetzung der Ablösung dem Antrag der zweyten wegen Abschaffung des Blutzehntens beyzutreten zu können, glaubt, so bleibt nichts übrig, als den Antrag unbedingt zu verwerfen.

Der Fehr. v. Türkheim entgegnete, daß die Aufgabe eines, die Ablösung des Blutzehntens betreffenden, Gesetzes mehr die sey, den Berechtigten zur Aufhebung des Zehnten gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflichten. Die beteiligten Schuldner würden sich dann schon selbst wegen der Ablösung, und des auf einen jeden Einzelnen kommenden Theiles von dem Ablösungscapitale vereinigen.

Der Prälat Hebel bestätigt dieses, indem er sich auf das Beyspiel mehrerer Pfarreyen beruft, in welchen eine solche Vereinigung leicht zu Stande gekommen sey, nachdem die Behörde die Ablösung gestattet habe. Er stimme daher um so mehr mit der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs überein,

daß man die Einleitung der Regierung zu überlassen habe.

Der Herr Regierungscommissär fügt hinzu, daß dormalen hauptsächlich von der Beförderung der Schweinezucht die Frage sey, und die Ablösung des Blutzehntens nur als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in Betrachtung komme.

Zachariä: Obwohl Schweine mehr eine Sache des Geschmacks sind, als daß sie ins Gehör fallen, so bitte ich doch den verehrten Herrn Präsidenten zu dem Ende um das Wort, daß ich die Gründe kürzlich angeben könne, aus welchen ich gegen den Antrag der zweyten Kammer, der die Beförderung der Schweinezucht zum Gegenstande hat, zu stimmen genöthiget bin.

Ich ersehe nämlich, daß es am Ende auf Erhaltung des Geldes im Lande, auf Einfuhrverbote, auf Erhöhung der Einfuhrzölle, und auf ähnliche Maßregeln abgesehen ist.

Aber ich bitte doch den verehrlichen Herrn Regierungscommissär, die Landleute so wie die Handels- und Gewerbsleute, selbst sorgen und walten zu lassen. Den Landleuten ist es ein großer Vortheil, wenn ihnen die Schweine, oder vielmehr die liebe Jugend, ins Haus gebracht werden. Die Aufziehung der Schweine ist mit gar manchen Gefahren, und mit Kosten verbunden, welche nicht ein Jeder machen kann. Auch ist mir von einem Mitgliede der Kammer die interessante Nachricht mitgetheilt worden, daß bey ihm die Schweine, die er aus Baiern hat kommen lassen, nach einigen Generationen entarten.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:

Ich wünschte, daß der verehrte Redner die Aufsätze gelesen hätte, welche über den vorliegenden Gegenstand in den Schriften des öconomischen Vereins zu Ettlingen enthalten sind. (Zachariä entgegnet, daß er sie gelesen habe.) Die Einfuhr fremder Schweine hat die größten Nachtheile. Die Landleute erhalten zu ihrem Schaden auf 1 — 2 Jahre Credit. Die Schweine werden weit getrieben, und fallen dann leicht an Krankheiten, welche ihnen die Ermüdung zuzieht. Auch gibt es in unserm Lande sehr gute Racen, welche denen des Auslandes wenigstens nicht nachstehen.

v. Kettner: Ich muß doch zur Unterstützung dessen, was der Herr geh. Hofrath Zachariä gesagt hat, bemerken, daß es auch Gegenden im Lande gibt, z. B. die Haardorte, die Dörfer um Bruchsal, welche eine bedeutende Anzahl Schweine ausführen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Von diesem Theile des Landes ist hier nicht die Rede. Unerwartet tritt der gerade entgegengesetzte Fall ein.

v. Kettner: Man muß aber das Land als ein Ganzes betrachten. Wird die Einfuhr verboten oder erschwert, so ist Wiederbergeltung zu besorgen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Nur das Hausiren mit Schweinen soll verboten werden. Das Hausiren Badischer Untertanen mit Schweinen im Auslande ist bis jetzt etwas ganz Ungewöhnliches, folglich eine Retorsion nicht denkbar, oder doch ohne Folgen. Es dürfte daher hinreichend seyn, wenn jedem Ausländer erlaubt ist, Schweine auf die Märkte zu bringen, und damit können sich auch Badische Un-

rentianen, welche sich mit Schweinszucht und dem Handel mit Schweinen beschäftigen, begnügen.

v. Kettner: Gegen das Verbot des Hausrhandels hat sich die Kammer bereits erklärt.

Der Vicepräsident bemerkt, daß er die Thatsache, deren der Herr geh. Hofrath Zacharia erwähnt habe, bestätigen müsse. Er selbst habe sie ihm mitgetheilt. Er habe eine große Schweinszucht. Er habe sich genöthigt gesehen, sie durch Schweine aus Baiern von Zeit zu Zeit zu veredeln.

Der Fhr. v. Falkenstein bemerkt, daß die Regierung allerdings zu berücksichtigen haben werde, wie sich die Einfuhr zu der Ausfuhr verhalte. Was die Gegenden des Oberlandes betreffe, müsse er die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs vollkommen bestätigen. Auch die Nachtheile kenne er aus Erfahrung, welche das Creditgeben habe.

Der Vicepräsident macht auf die so allgemeine Fassung der von der zweyten Kammer gestellten Anträge aufmerksam, und
die Kammer

b e s c h l o ß

beiden vorliegenden Anträgen der zweyten Kammer beizutreten.

Es wurde hierauf zur Wahl eines neuen Secretärs der Kammer geschritten. Die Wahl fiel mit Stimmenmehrheit auf den

Prälaten Hebel,

welcher der Kammer für das in ihn gesetzte Zutrauen seinen Dank abstattete. Der Vicepräsident erwie-

berte diese Anrede mit einer, die Achtung der Kammer für ihr würdiges Mitglied aussprechenden Gegenrede.

Beim Schlusse der Sitzung machte der Vicepräsident anoch der Kammer die Mittheilung, daß der Herr Oberstlieutenant Zula eine Anzahl Exemplare von seiner Schrift über die Rectification des Rheinflusses zur Vertheilung an die Mitglieder eingesendet habe.

Die Kammer

b e s c h l o ß

dieser Eingabe in dem Protokolle eine, ihr gebührende, ehrenvolle Erwähnung zu thun.

Zachariaä.

W e y l a g e Ziffer 160.

Gesetzentwurf

über

die Beförderung der Privatwaldungen.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau &c. &c.

Um nach den Wünschen Unserer getreuen Stände,
die Privatwaldbesitzer in den Lasten der Beförderung
billig zu erleichtern, über welche hie und da Beschwer-

den laut geworden sind, und überhaupt um jedem Staatsbürger den freyen Genuß seines Eigenthums in so weit einzuräumen, als es ohne Gefährde der allgemeinen Staatswohlfahrt geschehen kann, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes festzusetzen:

Art. I.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen lassen, welches er zu seinem eigenen Bedarf als Brand- oder Baumaterial, so wie zum Einhägen seiner Felder, zu Wasserleitungen, oder anderen eigenen häuslichen Bedürfnissen nothwendig hat; auch ist er in Beziehung auf solches, zu seinem eigenen Bedarf zu fällende Holz, von allen, bis daher durch Einschreitung der Forstbehörde veranlaßten, gesetzlich oder üblich gewesenen Diäten, Forstgebühren, oder Stammgelder befreyt.

Art. II.

Diese, dem Waldeigenthümer eingeräumte Freyheit, bedingt sich aber ausdrücklich darauf, daß er

a.) jährlich seinen Bedarf bey dem Ortsvorstand zum Eintrag in ein Verzeichniß anzeige, welches bey jeder Gemeinde über das Holzbedürfniß der Privatwaldeigenthümer geführt, und bey der Forstbehörde nicht sowohl zur Controlirung der Einzelnen, als zur Uebersicht des Ganzen eingereicht werden muß; jedoch ist dem Waldeigenthümer, wenn er in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige Holz zu seinem eige-

nen Bedürfniß gehauen hat, gestattet, die Anzeige nachzuholen; nur muß dieses sofort geschehn; daß er

b.) bey jedem Holzschlage so viele Stand- und Saamenbäume überhalte, als zur Wiederbesaamung nothwendig sind, und daß er die Natur des Waldes durch fahlen Abtrieb des Gehölzes, oder auf wech andere Weise es sonst seyn möge, nicht verändere, in seinem Waldeigenthum nichts vornehme, was den angränzenden Waldungen nachtheilig werden könnte, die allgemeinen forstpolizeylichen Anordnungen befolge, und sich insbesondere bey Verwendung des Bauholzes, nach den Baupolizeygesetzen richte.

Art. III.

Der Genuß der Waide und der Streu ist, insofern er nicht nach bestehenden Servituten wegfällt, überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden, den Privatwaldbesitzern gleichfalls in den Schranken des eigenen Bedürfnisses unter der Bestimmung frey gegeben, daß dieser, ohnehin seiner Natur nach, der Holzreproduction nachtheilige Genuß, und zwar hinsichtlich der Waide, in keinen jungen Eschlägen, und in Beziehung des Streusammelns, nur in haubaren Beständen Statt finden dürfe.

Art. IV.

Gegen alle Privatwaldeigenthümer, welche den Bestimmungen des Artikels II. lit. a. oder des Art. III. oder den auf den Vorschriften des Art II lit. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde zuwiderhandeln, wird den Forstbehörden die alskaldige Ein-

schreitung, und zwar in der Art zur Pflicht gemacht, daß in jedem Zuwiderhandlungsfall die Anzeige von dem Förster bey dem betreffenden Forstamte, von diesem aber die Einleitung einer gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Bezirksamte und zu der, nach dem Maaß des angerichteten Schadens zu erkennenden Strafe, wie solche die Waldfrevelstrafordnung vorschreibt, erfolge.

Art. V.

Ueber das aus Privatwäldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffen den Forstamte vorzulegen, welche letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen in Anspruch genommenen Genüsse nach der Verordnung v. 21. Febr. 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, wobey es dem Waldeigenthümer wie bisher obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten.

Art. VI.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines

Waldbodens verändern, und solchen in urbares oder Wiesengeländ umwandeln will, so wird ihm solches, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden seyn sollten, zwar nicht erschwert werden, er hat aber hierüber die Genehmigung Unserer Oberforstcommission nachzusuchen.

Indem Wir Unserer Oberforstcommission die Vollziehung dieses Gesetzes überlassen, versehen Wir Uns zugleich zu den Privatwaldbesitzern, welche durch die, ihnen in der besten landesväterlichen Absicht eingeräumten Freyheiten so wesentlich erleichtert sind, daß sie dagegen bey den, durch diese Freyheiten bedeutend erschwerten Controllanstalten gegen Waldsrevel, keinen Anlaß zu frevelhafter Beschädigung fremden Eigenthums nehmen, sohin die Nothwendigkeit einschränkender Maßregeln nicht selbst herbeyführen werden.